

12178/AB
Bundesministerium vom 02.12.2022 zu 12461/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.707.427

Wien, 2. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12461/J vom 3. Oktober 2022 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 5. und 7. bis 9.:

Zum Stichtag 30. September 2022 waren im Kabinett des Herrn Bundesministers 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass von diesen Personen sechs im Bereich der Regierungskoordination tätig waren. Diese Anzahl umfasst keine Sekretariats-, Assistenz- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer/innen und sonstigen Hilfskräfte.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kabinetts darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022 verwiesen und aufgrund der zwischenzeitigen Änderung Nachstehendes ergänzt werden:

- Herr Mag. André Buchegger ist seit 1. August 2022 auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Sondervertrag) als Fachreferent tätig.

- Frau Mag.^a Diana Haider schied als Fachreferentin mit Ablauf 31. August 2022 aus dem Kabinett bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus.
- Herr Mag. Hannes Wimmer wurde als Vertragsbediensteter des Finanzamts für Großbetriebe vorübergehend in der Zeit vom 5. September 2022 bis zum 18. September 2022 im Kabinett verwendet.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Beschäftigungsbeginns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett des Herrn Bundesministers auch auf die Beantwortung der oben angeführten schriftlichen parlamentarischen Anfrage sowie der darin Bezug genommenen schriftlichen parlamentarischen Anfragen verwiesen.

Im dritten Kalendervierteljahr 2022 endete die Tätigkeit von einer Person als Sekretariatskraft im Kabinett des Herrn Bundesministers, und zwar zum Ablauf 14. September 2022. Drei Personen wurden beginnend mit 1. Juli, 1. August und 1. September 2022 als Supportkraft im Kabinett des Herrn Bundesministers auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 neu beschäftigt, davon zwei Personen auf Basis sondervertraglicher Vereinbarungen.

Zum Stichtag 30. September 2022 waren somit zehn Personen als Sekretariats-, Assistenz- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte im Kabinett des Herrn Bundesministers auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) tätig, davon acht Personen auf Basis eines Sondervertrags bzw. einer sondervertraglichen Zusatzvereinbarung nach VBG. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass von diesen zehn Personen zwei Personen im Bereich der Regierungskoordination im Kabinett tätig waren.

Zum Stichtag 30. September 2022 waren im Büro des dem Herrn Bundesminister beigegebenen Staatssekretärs sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, wobei diese Anzahl keine Sekretariats-, Assistenz- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer/innen und sonstigen Hilfskräfte umfasst.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Büros des Herrn Staatssekretärs darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022 verwiesen und aufgrund der zwischenzeitigen Änderung Nachstehendes ergänzt werden:

- Frau Anna-Lena Tschütscher schied mit Ablauf des 21. August 2022 aus dem Büro des Herrn Staatssekretärs bzw. dem BMF aus.

Zum Stichtag 30. September 2022 waren im Büro des Herrn Staatssekretärs weiterhin drei Personen als Sekretariats-, Assistenz- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer oder sonstige Hilfskräfte auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 tätig, davon zwei Personen auf Basis sondervertraglicher Vereinbarungen.

Es waren keine Personen mittels Arbeitsleihvertrag im Kabinett des Herrn Bundesministers oder im Büro des Herrn Staatssekretärs beschäftigt.

Zu 3.:

Die aufgewendeten gesamten Personalkosten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kabinett des Herrn Bundesministers betragen inklusive Sekretariats-, Assistenz- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte im dritten Kalendervierteljahr 2022 in Summe 732.806,15 Euro.

Die aufgewendeten gesamten Personalkosten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Herrn Staatssekretärs inklusive Sekretariats-, Assistenz- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte betragen für das dritte Kalendervierteljahr 2022 in Summe 264.022,14 Euro.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass in diesen Summen auch die Kosten für die im dritten Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung, welche im September zur Auszahlung gelangte, enthalten sind.

Zu 4.:

Im dritten Quartal 2022 wurde aufgrund des Ausscheidens einer Person aus dem Kabinett des Herrn Bundesministers mit Ablauf des 31. August 2022 von Gesetzes wegen eine Urlaubersatzleistung gemäß § 28b VBG bezahlt. Weiters wurde aufgrund des Ausscheidens einer Person aus dem Büro des Herrn Staatssekretärs mit Ablauf des 21. August 2022 von Gesetzes wegen eine Urlaubersatzleistung gemäß § 28b VBG bezahlt.

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Angabe der aufgewendeten Gesamtkosten für diese Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen wird, da eine Rückführbarkeit der jeweiligen konkreten Kosten auf namentlich bekannte Einzelpersonen eintreten würde.

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass die dafür angefallenen Kosten in den oben zu Frage 3. angegebenen gesamten Personalkosten enthalten sind.

Darüber hinaus wurden im dritten Quartal 2022 keine sonstigen Zahlungen im Sinne der Frage 4. an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts des Herrn Bundesministers oder des Büros des Herrn Staatsekretärs geleistet.

Zu 6.:

Es darf hierzu bezüglich des Kabinetts des Herrn Bundesministers erneut auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1559/J vom 20. April 2020 und bezüglich des Büros des Herrn Staatssekretärs auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022 verwiesen werden.

Zu 10.:

Der Leiter des Büros des Herrn Staatssekretärs im BMF war bereits vor Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 am 18. Juli 2022 Leiter der Gruppe I/A (Strategien – Legistik – Internationales – Digitalisierung der Gesellschaft) und unbeschadet dessen auch Leiter der Abteilung I/A/1 (Digitale Strategien und Innovation) im vormaligen BMDW.

Mit Inkrafttreten der oben angeführten Novelle wurden unter anderem auch diese beiden vorgenannten Organisationseinheiten mit 18. Juli 2022 vom vormaligen BMDW ins BMF transferiert und tragen nun die Bezeichnung Gruppe V/A (Strategien – Legistik – Internationales – Digitalisierung der Gesellschaft) und Abteilung V/A/1 (Digitale Strategien und Innovation).

Dementsprechend war zum Stichtag 30. September 2022 der Leiter des Büros des Herrn Staatssekretärs gleichzeitig auch mit der Leitung der Gruppe V/A und unbeschadet dessen auch mit der Leitung der Abteilung V/A/1 im BMF betraut. Die betreffende Führungskraft bezieht ein fixes Monatsentgelt nach § 74 Abs. 2 Z 1 VBG.

Darüber hinaus übt kein Mitglied des Kabinetts des Herrn Bundesministers oder des Büros des Herrn Staatssekretärs außerhalb dieser Organisationseinheiten eine Leitungsfunktion im BMF aus.

Zu 11.:

Es darf hierzu auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1559/J vom 20. April 2020 verwiesen werden. Angemerkt wird, dass dies sinngemäß auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Herrn Staatssekretärs gilt.

Zu 12.:

Zum Stichtag 30. September 2022 war im BMF keine Funktion eines Generalsekretärs bzw. kein Büro des Generalsekretärs eingerichtet. Mit Wirksamkeit vom 18. Juli 2022 wurde die Einrichtung der Funktion des Generalsekretärs bzw. des Büros des Generalsekretärs im BMF beendet.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Büros des Generalsekretärs für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 17. Juli 2022 darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022 verwiesen werden.

Zu 13.:

Generalsekretärinnen und Generalsekretären gebührt gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b GehG. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A 1/9 Stufe 2.

Für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 17. Juli 2022 betrugen die aufgewendeten anteiligen Personalkosten für das Büro des Generalsekretärs in Summe 5.353,49 Euro.

Zu 14.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 13. verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

